

33. Ist der Verkäufer, nachdem er die Zurücknahme der übersandten und ihm zur Disposition gestellten Ware verweigert und auf Zahlung des Kaufpreises geklagt hatte, noch befugt, die (nicht zurückgenommene) Dispositionsstellung anzunehmen?

Setzt die Bestimmung des §. 411 C.P.D. voraus, daß eine Beweisaufnahme stattgefunden habe?

I. Civilsenat. Urtheil v. 19. Juni 1886 i. S. L. Konkursmasse (Bekl.)
w. L. & A. (Kl.) Rep. I. 163/86.

- I. Handelskammer Stralsund.
- II. Oberlandesgericht Stettin.

Die Klägerin hatte dem Kaufmanne L. 20 000 Stück Mehlsäcke nach Probe auf Stralsund oder Wolgast für den Preis von 41 Pfennig das Stück zu liefern. Sie schickte 15 127 Stück, welche im März 1885 bei den Zollstätten in Wolgast und Stralsund zu des Käufers Disposition niedergelegt wurden. Dieser untersuchte die Säcke dort und zeigte der Klägerin an, er finde dieselben nicht probemäßig, wolle sie nicht haben und stelle sie ihr zur Verfügung.

Die Klägerin nahm diese Dispositionsstellung nicht an, sondern klagte gegen L. auf Abnahme und Zahlung. Am 28. September wurde über das Vermögen L.'s Konkurs eröffnet. Am 8./9. Oktober fanden zwischen dem einen Mitinhaber der klagenden Firma, welcher nach Stralsund gereist war, und dem Massenverwalter Unterredungen statt, bei welchen ersterer die Rückgewähr der Säcke und ihre Aussonderung aus der Masse forderte und damit die Klage auf den Kaufpreis als gegenstandslos bezeichnete. Nach der Behauptung der Klägerin hatte der Massenverwalter bei jenen Unterredungen keine eigene Erklärung

über das Rechtsverhältnis abgegeben, sondern erklärt, die Gläubigerversammlung entscheiden lassen zu wollen, nach seiner eigenen Behauptung hat er erklärt, die Masse erkenne den Anspruch der Klägerin an und ziehe die Dispositionsstellung zurück. Am 13. November hat die Klägerin die Klage dem Gemeinschuldner, am 2. Dezember dem Massenverwalter gegenüber zurückgezogen.

Am 17. November 1885 hat die Klägerin die vorliegende Klage angestellt mit dem Antrage, die beklagte Konkursmasse zu verurteilen, die 15 127 Mehlsäcke aus der Konkursmasse frei zu geben.

In erster Instanz mit der Klage abgewiesen, erlangte die Klägerin in zweiter Instanz die Verurteilung der Beklagten, das Eigentum der Klägerin an den fraglichen Säcken anzuerkennen und diese aus der Konkursmasse an die Klägerin herauszugeben.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nach dem für die Entscheidung des Rechtsstreites maßgebenden gemeinen Rechte war die Ware weder durch Absendung, noch durch die Übergabe an die Zollverwaltung ins Eigentum des Käufers L. übergegangen, und es war, da dieser die Säcke nicht haben zu wollen erklärte, die Klägerin berechtigt, die Ware, welche sie zur Erfüllung des Kaufes angeboten hatte, zurückzuziehen. Daß sie anfänglich von diesem Rechte keinen Gebrauch machte, sondern im Gegenteil den Käufer auf Abnahme und Zahlung belangte, hatte auf das Eigentumsverhältnis keinen Einfluß und beeinträchtigte das Recht der Klägerin auf Zurückziehung der Waare an sich nicht. Andererseits präjudizierte auch die ausgesprochene Dispositionsstellung dem Käufer nicht. Derselbe konnte jeden Augenblick die noch vorhandene Offerte der Ware annehmen und das Eigentum an derselben erwerben. Nach beiden Richtungen wurde die Rechtsstellung durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Käufers nicht geändert.

Für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites kommt es also nur darauf an, ob die Klägerin die Dispositionsstellung angenommen, oder genauer, ob sie die Erfüllungsofferte zurückgenommen hat, bevor auf der anderen Seite die Dispositionsstellung zurückgenommen, d. h. die Annahme der Erfüllungsofferte erklärt war, oder ob der letztere Akt dem ersteren vorhergegangen ist.

Es ist dies dieselbe Auffassung, von welcher schon früher das Reichsgericht ausgegangen ist.

Vgl. namentlich das Urteil des I. Civilsenates vom 1. Oktober 1884 in Sachen St. wider Wiener Walzmühle B. u. Co. Rep. I. 239/84, abgedruckt in Senffert, Archiv Bd. 40 Nr. 301.

Der erste Angriff des Revisionsklägers gegen das von der gleichen Auffassung ausgehende Berufungsurteil ist daher verfehlt.

Der Berufungsrichter stellt thatsächlich die Priorität der Erklärung der Klägerin fest und entscheidet damit den Rechtsstreit zu Gunsten derselben, ohne auf den von der Beklagten über die von ihr behauptete Priorität ihrer Erklärung deficierten Eid zu erkennen. Er motiviert dieses Verfahren durch Bezugnahme auf §. 411 C.P.D. Der hiergegen gerichtete Angriff der Revisionsklägerin ist unbegründet, denn es ist irrig, daß die Bestimmung des §. 411 a. a. D. voraussetze, daß eine Beweisaufnahme stattgefunden habe, Voraussetzung ist nur, daß das Gericht eine Thatsache für erwiesen erachte. Eine solche Überzeugung kann das Gericht sich auch bilden, ohne daß eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; spricht doch §. 259 C.P.D. von dem Ergebnisse einer etwaigen Beweisaufnahme nur als von einem der Momente, welches das Gericht bei der Bildung der Überzeugung zu berücksichtigen hat."